

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Erstellung	Seite
LPM	LPM/OMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 1 von 9

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2021 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2021 (FPV 2021) vorgegeben.

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2021

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer in der Klinik nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2021 (FPV 2021).

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltekatalogen gem. § 5 FPV 2021

Soweit dies zur Ergänzung der Fallpauschalen in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) gemäß § 17b Abs. 1 S. 7 KHG Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2021 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2021 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2021 genannten Zusatzentgelte **linikindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2021 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2021 keine klinikindividuellen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Die Klinik berechnet folgende Zusatzentgelte:

- a) ZE-2021-54 Selbstexpandierende Prothesen am Gastrointestinaltrakt in Höhe von **840,00 €**
- b) ZE-2021-56 Gabe von Bosentan, oral in Höhe von **56,87 €**
- c) ZE-2021-67 Implantation einer Stent-Prothese an der Aorta, perkutan-transluminal; in Höhe von **840,00 €**
- d) ZE-2021-97 Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren bzw. Gabe von Blutgerinnungsfaktoren
- e) ZE-2021-123 Gabe von Caspofungin, parenteral je mg in Höhe von **0,67 €**
- f) ZE-2021-137 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von rekombinantem aktiviertem Faktor VII
- g) ZE-2021-138 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von Fibrinogenkonzentrat
- h) ZE-2021-139 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von Blutgerinnungsfaktoren
- i) ZE-2021-149 Gabe von Infliximab, parenteral in Höhe von **190,40 €/100 mg**
- j) ZE-2021-151 Gabe von Rituximab, intravenös, in Höhe von **196,00 €/100 mg**
- k) ZE-2021-154 Gabe von Anidulafungin, parenteral je mg in Höhe von **0,65 €**

Der Leistungsinhalt und die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage zu E3.2 der AEB. Dieses Zusatzentgelt kann auch für Leistungen am Entlassungs- und Verlegungstag berechnet werden.

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 7 FPV 2021

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat die Klinik gemäß § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende fall- bzw. tagesbezogene klinikindividuelle Entgelte vereinbart:

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 2 von 9

Leistungen nach Anlage 3a und 3b FPV 2021

- B61B Bestimmte akute Erkrankungen und Verletzungen des Rückenmarks ohne komplexen Eingriff oder mehr als 13 Belegungstage oder nicht wegverlegt in Höhe von **300,00 €** je Tag
- E76A Tuberkulose, mehr als 14 Belegungstage in Höhe von **250,00 €** je Tag

Können für die Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 3b** FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2021 für Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2021 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

5. Zusatzentgelte für spezialisierte Leistungen gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 KHEntgG

Für folgende Leistungen, die den Fallpauschalen und Zusatzentgelten aus den Entgeltkatalogen nach § 7 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG zwar zugeordnet, mit ihnen jedoch nicht sachgerecht vergütet werden, hat die Klinik gem. § 6 Abs. 2a KHEntgG folgende gesonderte Zusatzentgelte vereinbart: -.

6. Zusatzentgelte für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab.

- Testungen durch Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 16.06.2020: **52,50 €**
- Testungen mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 15.10.2020: **19,00 €**

7. Zu- und Abschläge gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 KHEntgG

Die Klinik berechnet außerdem folgende Zu- und Abschläge:

- Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a KHG je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von **68,23 €**
- Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 33 PflBG je voll- und teilstationären Fall in Höhe von **77,39 €**
- Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen in Höhe von **45,00 €** pro Tag¹
- Zuschlag zur Sicherstellung einer zusätzlichen Finanzierung von Krankenhausstandorten in ländlichen Versorgungslagen gemäß §5 Abs. 2a KHEntgG je abgerechneten voll- und teilstationären Fall in Höhe von **0,00 €**
- Zuschlag wegen Teilnahme an der Notfallversorgung nach §9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG in Höhe von **23,03 €** je vollstationären Fall
- Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche gemäß § 5 Abs. 4 KHEntgG in Höhe von **0,00 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG
- Fixkostendegressionsabschlag gemäß § 4 Abs. 2a KHEntgG in Höhe von **0,00 €** je 1,0 CM-Punkt auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen.²
- Zuschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach § 4 Abs. 8a KHEntgG in Höhe von **0,02 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a KHEntgG
- Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Klinikhygiene gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG in Höhe von **0,02 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fall-

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 3 von 9

pauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG.

- Zuschlag für die Finanzierung von Mehrkosten, die durch Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung entstehen nach § 5 Abs. 3c KHEntgG in Höhe von **0,00 €³**
- Zu- und Abschläge für die Beteiligung der Klinik an Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG
Für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Grundlage des § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Zuschläge (z. Zt. **1,13 €** je abgerechneter DRG) von der Klinik abzurechnen; diese können auch in Fallpauschalen eingerechnet werden.
Des Weiteren wird bei der Schlaganfallbehandlung ein Qualitätssicherungszuschlag in Höhe von derzeit **3,10 €** in Rechnung gestellt.
- Abschlag wegen Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i Abs. 5 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 4 KHEntgG
- Abschlag wegen Nichteinhaltung der Untergrenze für den Pflegepersonalquotienten nach § 137j Abs. 2a SGB V
- Zuschlag für die Beteiligung ganzer Kliniken oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS) nach § 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG je abgerechneten vollstationären Fall in Höhe von **0,20 €**
- Zuschlag nach § 5 Abs. 3d KHEntgG für implantatbezogene Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 Implantatregistergesetz in Höhe von **0,00 €**
- Zuschlag nach § 5 Abs. 3g KHEntgG für Speicherung von Daten auf der elektronischen Patientenakte für jeden voll- und teilstationären Fall in Höhe von **0,00 €**
- Zuschlag nach § 5 Abs. 3g KHEntgG für Unterstützung von Versicherten bei erstmaliger Befüllung der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext im Jahr 2021 in Höhe von **0,00 €**
- Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten aufgrund der Behandlung von SARS-CoV-2 für jeden voll- oder teilstationären Fall bis zum 31.12.2021 in Höhe von **40,00 €**, bzw. in Höhe von **80,00 €** je voll- oder teilstationären Fall bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG zur Finanzierung bei Personalkosten bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen in Höhe von **0,00 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG. Zuschlag

8. Entgelte für neue Untersuchungs-/Behandlungsmethoden gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können und die nicht gemäß § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, rechnet die Klinik gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte oder Zusatzentgelte ab:

- a) Einlage beschichteter (gecoverter) Stents mit bioaktiver Oberfläche für periphere Gefäße, je Stent,

25 bis 100mm in Höhe von	1.675,00 €	100 bis 150mm in Höhe von	2.100,00 €
150 bis 250mm in Höhe von	2.550,00 €	250mm u.mehr in Höhe von	3.900,00 €
- b) Gabe von Idarucizumab Arzneimittelkosten für 5 g in Höhe von **2.060,00 €**
- c) Gabe von Certolizumab, je 200 mg in Höhe von **722,00 €**
- d) Implantation eines intrakardialen Pulsgenerators, Mehrkammersystem, pro Implantat **Kostenübernahme im Einzelfall**

9. Tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6a KHEntgG

Das Krankenhaus vereinbart mit den Krankenkassen ein Pflegebudget zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten, die dem Krankenhaus entstehen. Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt nach § 6a Abs. 4 KHEntgG über einen klinikindividuellen Pflegeentgeltwert, welcher berechnet wird, indem das vereinbarte Pflegebudget dividiert wird durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 4 von 9

Kann der klinikindividuelle Pflegeentgeltwert nach § 6a Absatz 4 KHEntgG aufgrund einer fehlenden Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2021 noch nicht berechnet werden, sind gemäß § 15 Abs. 2a S. 1 und 2 KHEntgG (i. d. F. d. MDK-RefG) für die Abrechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a KHEntgG die Bewertungsrelationen aus dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG 2021 mit **163,09 € (ab dem 01.01.2021)** zu multiplizieren. Für krankenhausindividuelle voll- und teilstationäre Entgelte gemäß § 6 KHEntgG, für die in dem Pflegeerlöskatalog Bewertungsrelationen ausgewiesen sind, ist bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2021 abweichend von § 15 Abs. 2 S. 3 KHEntgG die bisher geltende Entgelthöhe abzurechnen, die um die Höhe der nach Satz 1 ermittelten tagesbezogenen Pflegeentgelte zu mindern ist.

10. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von **1,66 €**.
- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von **1,89 €⁴**

11. Telematikzuschlag nach § 291a Abs. 7a S. 1 SGB V

- Zuschlag für die Finanzierung der den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der elektronischen Gesundheitskarte (Telematikzuschlag) nach § 291a Abs. 7a S. 1 SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von **0,00 €**

12. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115 a SGB V

Gem. § 115 a SGB V berechnet die Klinik für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind:

- a) vorstationäre Behandlung pro Fall** **147,25 € Innere Medizin**
100,72 € Chirurgie
- b) nachstationäre Behandlung pro Behandlungstag** **53,69 € Innere Medizin**
17,90 € Chirurgie

c) Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten

- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Kopfbereich 81,81 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Hals- und Thoraxbereich 94,08 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Abdominalbereich 106,35 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Skelett (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke) 77,72 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Zwischenwirbelräume im Bereich Hals-, Brust- und/oder Lendenwirbelsäule 77,72 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Aorta in ihrer gesamten Länge 81,81 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Kopf-/Abdomen-/Beckenbereich 179,97 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Wirbelsäulenbereich 171,79 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Thorax und/oder Aorta 175,88 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Mamma bzw. Gelenke 163,61 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Gelenke bzw. Extremitäten 98,17 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – ergänzende Serien/Zuschlag 40,90 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Zuschlag 32,72 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Höchstwert 245,42 €

Gem. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine **vorstationäre Behandlung** neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine **nachstationäre Behandlung** kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 5 von 9

und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

13. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt, aus Anlass einer Begutachtung berechnet die Klinik sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt **nach Aufwand**.
2. Hilfsmittel **Erstattung des tatsächlichen Aufwands**
3. Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung **36,00 €**
4. Benutzung Leichenkühlzellen **36,00 €, ab dem 4. Werktag nochmalig 36,00 €**
5. Multimediapauschale (TV, Radio, W-LAN) **a) Gebühr täglich 1,00 €;**
inkl. kostenloser Kopfhörer
b) Ermäßigung ab dem 15. Tag auf täglich 0,50 €
c) Abrechnung über EDV-Chipkarte;
Kartenspfand 6,00 €
6. Telefon **und** Multimediapauschale (Paket) **a) Grundgebühr täglich 2,00 €;**
Gespräche ins deutsche Festnetz sind gebührenfrei,
inkl. kostenloser Kopfhörer
b) Ermäßigung ab dem 15. Tag auf täglich 1,50 €
c) 0,25 € je Einheit für Mobilfunkgespräche
d) Abrechnung über EDV-Chipkarte;
Kartenspfand 6,00 €

14. Zuzahlungen - Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht die Klinik vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Klinikbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit **10,00 €** je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird von der Klinik nach § 43c Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

15. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2021 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2021 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2021 zusammengefasst und abgerechnet.

16. Belegärzte, Beleghebammen, -entbindungspfleger

Mit den Entgelten nach Nr. 1 - 12 sind nicht abgegolten:

1. die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik;
2. die Leistungen von Beleghebammen bzw. Entbindungspflegern.

Diese Leistungen werden von dem Belegarzt gesondert berechnet⁵.

17. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Klinikleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

a) Ärztliche Leistungen

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 6 von 9

ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a Abs. 1 GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

<u>Fachabteilung:</u>	<u>Wahlarzt:</u>	<u>Ständige ärztliche Vertreter:</u>
Chirurgie-Allgemein	Dr. med. Hans-Werner Riesterer	Dr. med. Pavel Blaha
Chirurgie-Unfall	Dr. med. Josef Penzkofer	Dr. med. Robert Meiler
Chirurgie-Gefäß	Dr. med. Ilja Alexeenko	MUDr. Bohuslav Oplustil
Chirurgie-Wirbelsäule	Dr. med. Predrag Vucic	Dr. med. Michael Schäfer
Innere M. Gastroenterologie	Dr. med. Jana Riedl	Dr. med. Markus Metzger
Innere M.-Kardiologie	Dr. med. Ulrich Valta-Seufzer	MUDr. Zuzana Zelenska-Stadler
Innere M.-Neurologie	Dr. med. Ferenc Schwab	
Innere M.-Geriatric	Dr. med. Ralf Schacherer	Dr. med. Ludmilla Kunz
Anästhesie	Dr. med. Günther Schmerbeck	Dr. med. Gerald Reinmuth

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

b) Unterkunft

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer

79,31 €

Leistungsbeschreibung

Im Rahmen Ihrer Wahlleistung „Unterkunft“ stehen Ihnen bei der Wahlleistung „1-Bett-Zimmer“ die unten aufgeführten Komfort-Elemente zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Wünschen bzgl. der Komfortelemente an unser Pflegepersonal.

➤ Separates WC und separate Dusche im Zimmer (Regelleistung: Gemeinschaftsdusche auf dem Gang!)
➤ Besondere Größe der Sanitärzone (4,7 qm)
➤ Sonstige Sanitärausstattung (gefällige Beleuchtung, Stauräume, beheizter Handtuchhalter, Kosmetikspiegel, Spiegelschrank)
➤ Zusatzartikel Sanitär (Bademäntel, Frotteetücher, Föhn, Dusch- und Waschsets, Waschlappen, Nagelpflegeset, Kosmetiktücher)
➤ Besucherecke mit Ledercouch und hochwertigem Beistelltisch
➤ separater, nicht auch als Beistelltisch genutzter Schreibtisch
➤ geräumige, abschließbare Stauräume mit Kleiderbügeln, die auch eine Kofferunterbringung ermöglichen
➤ Safe im Zimmer
➤ Kühlschrank im Zimmer
➤ ansprechende Einrichtung und Gestaltung des Krankenzimmers (Bilder, gefällige Beleuchtung,

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 7 von 9

Leselampe)
➤ Farbfernsehgerät mit Fernbedienung und gebührenfreier Multimediapauschale, sowie Reduzierung der Grundgebühr auf das Paket Telefon und Multimediapauschale auf täglich 1,00 €
➤ DVD-/CD-/Radiogerät inkl. Lautsprecheranlage mit Fernbedienung zur kostenfreien Benutzung
➤ Telefon im Zimmer
➤ Telefax- und Internet-Anschlussmöglichkeiten (analog/Modem) im Zimmer
➤ besondere Zimmergröße
➤ bevorzugte ruhige Lage des Zimmers, das gleichzeitig auch eine bessere pflegerische Betreuung ermöglicht, sowie schöner Ausblick auf die Stadt Viechtach
➤ Wahl- und Zusatzverpflegung nach separater Speisekarte
➤ täglicher Handtuch- und Badetuchwechsel
➤ häufiger Bettwäschewechsel
➤ Tageszeitung/Programmzeitschrift auf Wunsch
➤ Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer
➤ persönlicher Service durch das Pflegepersonal
➤ Reinigung der Leibwäsche (beschränkt sich auf Kleidung, die üblich in der Klinik benötigt wird z.B. Schlafanzug)

- Komfortzuschlag für 2-Bett-Zimmer

39,12 €

Leistungsbeschreibung

Im Rahmen Ihrer Wahlleistung „Unterkunft“ stehen Ihnen bei der Wahlleistung „2-Bett-Komfortzimmer“ die unten aufgeführten Komfort-Elemente zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Wünschen bzgl. der Komfortelemente an unser Pflegepersonal.

➤ Separates WC und separate Dusche im Zimmer (Regelleistung: Gemeinschaftsdusche auf dem Gang!)
➤ Sonstige Sanitärausstattung (gefällige Beleuchtung, Stauräume, Kosmetikspiegel, Spiegelschrank)
➤ Zusatzartikel Sanitär (Bademäntel, Frotteetücher, Föhn, Dusch- und Waschsets, Waschlappen, Nagelpflegeset, Kosmetiktücher)
➤ Besucherecke mit Beistelltisch und Sitzgelegenheiten
➤ separater, nicht auch als Beistelltisch genutzter Schreibtisch
➤ geräumige, abschließbare Stauräume mit Kleiderbügeln, die auch eine Kofferunterbringung ermöglichen
➤ Safe im Zimmer
➤ Kühlschrank im Zimmer
➤ ansprechende Einrichtung und Gestaltung des Krankenzimmers (Bilder, gefällige Beleuchtung, Leselampe)
➤ Farbfernsehgerät mit Fernbedienung und gebührenfreier Multimediapauschale, sowie Reduzierung der Grundgebühr auf das Paket Telefon und Multimediapauschale auf täglich 1,00 €
➤ DVD-/CD-/Radiogerät inkl. Lautsprecheranlage mit Fernbedienung zur kostenfreien Benutzung
➤ Telefon im Zimmer
➤ Telefax- und Internet-Anschlussmöglichkeiten (analog/Modem) im Zimmer
➤ besondere Zimmergröße
➤ bevorzugte Lage des Zimmers, das eine bessere pflegerische Betreuung ermöglicht
➤ Wahl- und Zusatzverpflegung nach separater Speisekarte
➤ täglicher Handtuch- und Badetuchwechsel
➤ häufiger Bettwäschewechsel
➤ Tageszeitung/Programmzeitschrift auf Wunsch
➤ Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer
➤ persönlicher Service durch das Pflegepersonal
➤ Reinigung der Leibwäsche (beschränkt sich auf Kleidung, die üblich in der Klinik benötigt wird z.B. Schlafanzug)

Wir hoffen, dass durch die vorgenannten Komfortelemente Ihre Ansprüche als Wahlleistungspatient/-patientin in unserer Klinik erfüllt werden können und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Hause und vor allem gute Besserung.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 8 von 9

Ergänzend zu den oben angegebenen Komfortelementen stehen wir Ihnen für zusätzliche Wünsche im Rahmen unserer Möglichkeiten selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

c) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

- Bei Patienten, die bereits **ein 1-Bett-Zimmer** gewählt haben, wird die Begleitperson **kostenlos** in die Leistung mit integriert.
- Für Patienten **ab dem 18. Lebensjahr** und **ohne Wahlleistung 1-Bett-Zimmer** wird für die erwachsene Begleitperson ein Betrag von **75,00 €** täglich fällig.
- Bei nicht medizinisch notwendigen Begleitpersonen von Kindern **bis einschl. 14 Jahren** erfolgt die Unterbringung der Begleitperson (Mutter/Vater) **kostenlos. Ab dem 15. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Patienten** wird für die Begleitperson ein Betrag in Höhe von **30,00 €** täglich berechnet.

d) Gestellung einer Sonderwache

Erstattung des tatsächlichen Aufwands

Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am **01.06.2021** in Kraft.
Gleichzeitig wird der DRG-Entgelttarif vom 01.05.2021 aufgehoben.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenaufnahme und –abrechnung unserer Klinik hierfür gerne zur Verfügung.
Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.
Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Klinikleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Klinikbehandlung versichert sind.

Anmerkungen:

1 Die Höhe des Zuschlages von 45,00 € ist in der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 S. 4 KHG geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu unterscheiden.

2 Der Mehrleistungsabschlag nach § 4 Abs. 2a KHEntgG läuft 2018 aus. Sein Volumen fällt nach § 4 Abs. 2b S. 7 KHEntgG jedoch in den Fixkostendegressionsabschlag hinein, sodass in der Rechnung nur noch dieser ausgewiesen wird.

3 Maßgeblich dazu sind jedoch die Vorgaben nach § 9 Abs. 1a S. 1 KHEntgG durch die Vertragsparteien auf Bundesebene.

4 Die Zuschläge für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V, des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V werden gemeinsam erhoben und als ein gemeinsamer Zuschlag in der Rechnung der Klinik ausgewiesen.

5 Nach § 121 Abs. 5 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 3 KHEntgG können Krankenhäuser mit Belegbetten zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten auch Honorarverträge schließen. Die Leistungen des Belegarztes würden ihm in dieser Konstellation von der Klinik vergütet werden.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Erstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.06.2021-58	02.01.2009	Seite 9 von 9